

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Verbesserung der Schulinfrastruktur an allgemein bildenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft (Förderrichtlinie Schulbaupaket – SchulFöRL M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

Vom 23. November 2020 – V 320 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 387

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, dem Ministerium für Inneres und Europa, dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung sowie dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der dazu gehörigen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen für die Erhöhung des Angebots bedarfsgerechter, zeitgemäßer und qualitativ hochwertiger Schulbauten.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Zuwendung

- 2.1 Zuwendungen können gewährt werden für bauliche Investitionen in öffentliche allgemein bildende Schulen für die Sanierung, die Teilsanierung, den Neu- und Umbau sowie die Erweiterung von Schulgebäuden, Schulaußenanlagen, Schulsporthallen, Schulsportaußenanlagen sowie mit den Gebäuden bestimmungsgemäß fest verbundene Ausstattungen. In diesem Rahmen sind auch entsprechende Investitionen, die Räumlichkeiten für die Hortbetreuung in diesen Gebäuden betreffen, zuwendungsfähig.
- 2.2 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere
- a) Vorhaben in Mittel- und Oberzentren,
 - b) Vorhaben, für die eine Zuwendung aus anderen öffentlichen Mitteln für denselben Zuwendungszweck grundsätzlich und der erforderlichen Höhe nach zulässig und im Rahmen der dort verfügbaren Haushaltsmittel tatsächlich möglich ist oder erfolgt,
 - c) Vorhaben, für die die Bestandsfähigkeit der Schule für die Dauer der zeitlichen Bindung (Zweckbindungsfrist) gemäß Nummer 6.1 nicht durch die oberste Schulbehörde auf der Grundlage der Stellungnahme und der Schülerzahlprognose des jeweils zuständigen Trägers der Schulentwicklungsplanung und der Einwohnerzahlprognose des Landes bestätigt ist und
 - d) Vorhaben von Schulträgern, die bereits eine Zuwendung nach dieser Verwaltungsvorschrift erhalten haben.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Schulträger der öffentlichen allgemein bildenden Schulen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Abweichend von Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern kann ein vorzeitiger Vorhabenbeginn auf schriftlichen Antrag nach einzelfallbezogener Prüfung durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit genehmigt werden. Als Vorhabenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Bauvorhaben gelten Planung, planungsbezogene Bodenuntersuchungen, Grunderwerb, Herrichten des Grundstücks, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Continuous Ecological Functionality-Vorhaben) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger muss Eigentümer oder langfristig nutzungsberechtigter Besitzer der betreffenden Grundstücke und Gebäude sein oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens Eigentümer oder langfristig nutzungsberechtigter Besitzer werden. Die Nutzungsberechtigung muss mindestens den Zeitraum der Zweckbindungsfrist umfassen. Erbbauberechtigte werden Eigentümern gleichgestellt.
- 4.3 Zuwendungen werden grundsätzlich nur für solche Vorhaben gewährt, bei denen mit dem Antrag eine Stellungnahme des Landkreises als Träger der Schulentwicklungsplanung eingereicht wird. Die Stellungnahme muss Folgendes beinhalten:
- a) bei Vorhaben im Rahmen des Schulentwicklungsplans, die Angabe der Fundstelle oder ein entsprechender Auszug aus dem Schulentwicklungsplan,
 - b) die Berücksichtigung zukünftiger Planungen in angrenzenden Schuleinzugsgebieten,
 - c) eine aktualisierte Schülerzahlprognose für den Zeitraum der Dauer der Zweckbindungsfrist mit gegebenenfalls aktualisierter Einschätzung gegenüber dem Schulentwicklungsplan,

- d) eine Einschätzung zur Priorität der Umsetzung des Vorhabens (zeitlich und inhaltlich) und
- e) eine Einschätzung zur Notwendigkeit des Vorhabens und des Umfangs des Vorhabens (beispielsweise Berücksichtigung der Schülerzahlprognose und Aufnahmekapazität bei Erweiterungsbauten sowie Berücksichtigung des Zeitpunktes bereits erfolgter Instandsetzungsvorhaben, Einschätzung zur ordnungsgemäßen Instandhaltung bei Sanierungsvorhaben).
- 4.4 Zuwendungen für Investitionen in Schulsporthallen und Schulsportaußenanlagen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn mit dem Antrag eine Stellungnahme des für den Sport zuständigen Ministeriums eingereicht wird. Die Stellungnahme muss Folgendes beinhalten:
- a) eine Einschätzung zur Notwendigkeit des Vorhabens und des Umfangs des Vorhabens und
- b) die Anerkennung des Raum- und Funktionsprogramms.
- 4.5 Zuwendungen für Investitionen in Räumlichkeiten für eine Hortbetreuung in den Schulen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn mit dem Antrag eine Stellungnahme des für die Kindertageseinrichtungen jeweils zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe eingereicht wird. Die Stellungnahme muss eine Einschätzung zur Notwendigkeit und des Umfangs des Vorhabens beinhalten.
- 4.6 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens und die Finanzierung der Folgekosten müssen gesichert sein. Bei Zuwendungen an kommunale Körperschaften finden hierzu die Regelungen der Anlage 3 zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern Anwendung.
- 4.7 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn der Zuwendungsbetrag 100 000 Euro nicht unterschreitet. Dies gilt entsprechend für eine Erhöhung der Zuwendung (Nachbeurteilung).
- 5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt.
- 5.2 Die Höhe der Zuwendung bezogen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben richtet sich nach der Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit des Schulträgers aus dem „rechnergestützten Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen – RUBIKON“ zum Zeitpunkt der Antragstellung und beträgt
- a) bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei gesicherter dauernder Leistungsfähigkeit,
- b) bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei eingeschränkter dauernder Leistungsfähigkeit,
- c) bis zu 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei gefährdeter dauernder Leistungsfähigkeit,
- d) bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei weggefallener dauernder Leistungsfähigkeit
- und ist auf eine Höhe von bis zu fünf Millionen Euro begrenzt.
- Bei Vorhaben von Gemeinden in ländlichen Gestaltungsräumen kann der Zuwendungssatz um fünf Prozentpunkte erhöht werden.
- 5.3 Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Zuwendungshöhe dienen die beantragten Gesamtausgaben, soweit diese dem Zweck des Vorhabens dienen. Mehrausgaben zur Steigerung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens und zur Erreichbarkeit einer Barrierefreiheit, die unter Beachtung des Grundsatzes von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ermittelt werden, werden als zweckdienlich angesehen. Bei Hochbaumaßnahmen sind die Kostengruppen der DIN 276 (DIN 276:2018-12 Kosten im Bauwesen des DIN Deutschen Instituts für Normung e. V.¹) der Bemessung zugrunde zu legen.
- 5.4 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für
- a) die Bauleistungen entsprechend Kostengruppe 210, 220, 300 bis 500 der DIN 276,
- b) Ausgleichsmaßnahmen entsprechend Kostengruppe 241 der DIN 276,
- c) mit dem Baukörper fest verbundene nichtkünstlerische Ausstattungen nach Kostengruppe 600 der DIN 276,
- d) Baunebenkosten entsprechend Kostengruppe 700 der DIN 276, sofern sie 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben der Kostengruppen 210, 220, 241, 300 bis 500 der DIN 276 nicht übersteigen.
- 5.5 Ausgaben für alle in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure genannten Grundleistungen sollen grundsätzlich nur bis zur Höhe der Mindestsätze als zuwendungsfähig anerkannt werden.
- 5.6 Ausgabenbestandteile, in deren Höhe steuerliche Vergünstigungen sowie eine sonstige Abzugsfähigkeit (zum Beispiel Skonti oder Rabatte) in Anspruch genommen werden können, sind insoweit nicht zuwendungsfähig.
- 5.7 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben
- a) für Leistungen, die der Objektbetreuung gemäß Leistungsphase 9 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure zuzurechnen sind,
- b) für Sach- und Personalausgaben des Zuwendungsempfängers,
- c) für Grunderwerb,

¹ DIN-Normen sind bei der Beuth Verlag GmbH in gedruckter Form, auf elektronischem Datenträger oder per Download-Verfahren von der Internetseite www.beuth.de zu beziehen.

- d) für Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind, wie Pläne nach den Rechtsvorschriften zur Raumordnung und zur Landesplanung und Pläne nach dem Baugesetzbuch,
 - e) für Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
 - f) für den laufenden Betrieb,
 - g) für Unterhaltung,
 - h) für Ersatzbeschaffung,
 - i) für Unterhaltung, Betrieb und Verwaltung (so genannte Folgekosten),
 - j) für Finanzierung,
 - k) für Behelfsbauten und das Herrichten von Ausweichquartieren,
 - l) für nicht mit dem Baukörper fest verbundene Ausstattungen,
 - m) für die Verwendung von Hölzern aus tropischen Regenwäldern.
- 5.8 Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger in Form von eigenen Arbeitsleistungen und Materialbestellungen sind ebenfalls nicht zuwendungsfähig.
- 5.9 Sofern Teile des Vorhabens durch Mittel Dritter finanziert werden, mindern diese Mittel Dritter die Höhe der Zuwendung des Landes, es sei denn, die Mittel Dritter
- a) betreffen einen abgegrenzten Teil des Vorhabens, für den nach dieser Verwaltungsvorschrift keine Zuwendung gewährt wird,
 - b) betreffen Ausgaben, die nicht nach dieser Verwaltungsvorschrift zuwendungsfähig sind, oder
 - c) werden als Komplementärfinanzierung zur Absicherung des verbleibenden Eigenanteils des Zuwendungsempfängers gewährt; in diesem Fall werden sie wie eigene Mittel des Zuwendungsempfängers behandelt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Dauer der Zweckbindungsfrist beträgt für mit Hilfe der Zuwendung hergestellte bauliche Anlagen zehn und für Ausstattungsgegenstände fünf Jahre, nachdem die abschließende Auszahlung der Zuwendung erfolgt ist. Die Einhaltung der Zweckbindung ist der Bewilligungsbehörde bis zum Ende der Zweckbindungsfrist alle fünf Jahre, beginnend mit der Fertigstellung oder dem Beginn der Benutzung, auf dem als Anlage zu diesem Zuwendungsbescheid beigefügten Formular „Überprüfung der Erfüllung des Zweckbindungszwecks innerhalb des Zweckbindungszeitraumes“ nachzuweisen.
- 6.2 Bei Investitionen, die öffentlich zugängliche bauliche Anlagen betreffen, sind die einschlägigen Rechtsvorschriften

im Hinblick auf barrierefreies Bauen, insbesondere § 50 der Landesbauordnung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344; 2016 S. 28), die zuletzt durch das Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682) geändert worden ist, sowie § 8 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 180) geändert worden ist, zu beachten. Sportstätten haben darüber hinaus den Planungsgrundsätzen gemäß § 7 des Sportförderungsgesetzes vom 9. September 2002 (GVOBl. M-V S. 574), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 355, 358) geändert worden ist, zu entsprechen.

- 6.3 Planungen zum Vorhaben müssen bei Antragstellung zum Projektauswahlverfahren (vgl. Ziffer 7.2 dieser Verwaltungsvorschrift) bis Leistungsphase 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vorliegen. Bei der Erstellung der Planung für das Vorhaben müssen das pädagogische Konzept und die Gegebenheiten vor Ort berücksichtigt werden. Bei der Aufstellung des Raumprogramms sind entsprechende Empfehlungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu Raumbedarfsprogrammen für Schulen zu berücksichtigen (vgl. Ziffer 8 dieser Verwaltungsvorschrift). Bis zu deren Veröffentlichung können für die Berechnung des Raumprogramms die von der Montag Stiftung veröffentlichten Leitlinien für leistungsfähige Schulbauten in Deutschland (Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft, Bund deutscher Architekten, Verband Bildung und Erziehung: Leitlinien für leistungsfähige Schulbauten in Deutschland. Bonn/Berlin 2013. ISBN: 978-3-00-043921-6) herangezogen werden.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen formgebundenen Antrag gewährt. Die Antragsunterlagen für Zuwendungen können im Internet unter www.lfi-mv.de abgerufen werden. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist zu richten an das

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
Werkstraße 213
19061 Schwerin.

7.2 Projektauswahl

- 7.2.1 Die Auswahl von Projekten erfolgt grundsätzlich im Rahmen von Projektaufrufen. Über die vorliegenden Anträge gibt ein interministeriell zusammengesetzter Vergaberat ein Votum ab.
- 7.2.2 Der Vergaberat votiert über die Auswahl der Vorhaben, für die eine Zuwendung gewährt wird und über die Höhe der Zuwendung, insbesondere unter Beachtung der Projektauswahlkriterien, die im Internet unter www.lfi-mv.de veröffentlicht werden und zum Download zur Verfügung stehen.
- 7.2.3 Zwischen Zuwendungsanträgen, die im Rahmen der Anwendung der Projektauswahlkriterien die gleiche Punktzahl erreichen, entscheidet die Schülerzahl, die mit dem

Vorhaben erreicht wird. Der Zuwendungsantrag, mit dem die höhere Schülerzahl erreicht wird, hat die höhere Priorität. Als Grundlage wird die Höhe der Schülerzahl gemäß amtlicher Schulstatistik im Schuljahr der Antragstellung herangezogen.

7.3 Bewilligungsverfahren

7.3.1 Für alle Zuwendungen ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern die Bewilligungsbehörde.

7.3.2 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt nach Maßgabe des Votums des Vergaberates nach Nummer 7.2 dieser Verwaltungsvorschrift.

7.4 Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Die Zuwendung darf abweichend von 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K, Anlage 3a zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern) bei der Bewilligungsbehörde nur soweit und nicht eher angefordert werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben bereits geleistet worden sind.

7.4.2 Die bewilligte Zuwendung kann in maximal drei Teilbeträgen angefordert werden.

7.4.3 Der Zuwendungsempfänger hat die Mittelanforderung/en und den Verwendungsnachweis entsprechend den Bestimmungen im Zuwendungsbescheid bei der Bewilligungsbe-

hörde und der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung einzureichen.

7.4.4 Soweit einzelne Bestandteile des Verwendungsnachweises bereits mit der/den Mittelanforderung/en vorgelegt wurden, ist eine erneute Vorlage nicht erforderlich. Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde sind zusätzliche Unterlagen vorzulegen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Anlage

Die Anlage ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

Anlage

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Anlage
(zu Nummer 8)**Anlage zur Förderrichtlinie Schulbaupaket**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

Bei der Antragstellung und Antragsprüfung im Rahmen der Förderrichtlinie Schulbaupaket sind bezüglich der Flächenkriterien folgende Empfehlungen zu beachten:

1. Bei Neu- und Erweiterungsbauten ist eine, sich aufgrund des von den gesetzlichen Unfallversicherern empfohlenen Platzbedarfs von 2 bis 2,5 Quadratmetern pro Schülerin und Schüler ergebende, Mindestgrundfläche pro allgemeinen Unterrichtsraum einzuhalten. Die Fläche sollte dabei baulich so bemessen sein, dass die eingeräumte Flexibilität bei der Schulorganisation nicht eingeschränkt wird. Beispielsweise können für unterschiedliche Klassenstärken verschiedene Klassenraumgrößen bereitgestellt werden. Davon sollte eine Klassenraumgröße 75 Quadratmeter betragen.
2. Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sind bei der Planung und Umsetzung von Projekten nach Möglichkeit Maßnahmen zu berücksichtigen, die die Auswirkungen auf die Umwelt möglichst gering halten. Den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit durch die Verwendung schadstoffarmer und wieder verwendbarer – wenn möglich schadstofffreier – Baustoffe und Technologien ist Rechnung zu tragen. Wichtige Kriterien bei der Auswahl im ökologischen Sinne sind
 - die Ressourcenschonung,
 - der niedrige Primärenergiebedarf und geringer Schadstoffanfall bei der Herstellung,
 - die klimagerechten, energiesparenden Materialeigenschaften,
 - die Langlebigkeit von Baustoffen,
 - die Regenerier- und Wiederverwendbarkeit und
 - die geregelte Entsorgung (Abfallvermeidung, -trennung, -verwertung).
3. Bei Neubauten wird die Anwendung des vom Bund eingeführten Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen BNB – Unterrichtsgebäude – Neubau (Leitfaden nachhaltiges Bauen – BNB_UN 2017, Herausgeber: Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), aktualisierte Auflage, Januar 2019)² empfohlen.

² Diese Publikation ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.